

LANDES-SCHÜTZENVERBAND FÜR NIEDERÖSTERREICH



SONSTIGE BESCHLÜSSE

Stand 8. Oktober 2022

Alle bisherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit!

SONSTIGE BESCHLÜSSE

Allgemeines:

- AI 1. Der LSR wird sich in Zukunft mit Vorkommnissen bei Preisschießen nicht mehr befassen, zuständig sind die Vereine. (23.6.1973)
- AI 2. Bei Landes- und Bezirksmeisterschaften dürfen nur Vereinsmannschaften antreten. (8.10.2022)
- AI 3. Der Landesschützenkönig wird weiterhin bei den Bezirksmeisterschaften LG und LP geschossen. (27.6.1986)
- AI 4. Landesschützenkönig, Aufwertung LP gegenüber LG mit dem Faktor 2,4. (8.10.1989)
- AI 5. Die Kampfritcherausweise werden nur mehr vom ÖSB verlängert. (15.10.2011)
- AI 6. Weiterführung der Jugendförderung bis auf weiteres. (14.09.1996)
- AI 7. Die grüne Mitgliedskarte wird nur noch für Jugendschützen und Mitglieder ohne NÖ-Schützenpass ausgestellt. (25.10.1997)
- AI 8. Ehrenzeichen gibt es erst ab der Schützenklasse Junioren. (13.12.1997)
- AI 9. Landesschützenratsitzungen werden abwechselnd in den Schützenbezirken abgehalten. (13.12.1997)
- AI 10. Die Rechnungsprüfer werden zu den Sitzungen des Landesschützenrates eingeladen. (02.10.2005)
- AI 11. Die Mindestnenn gelder betreffen nur Landes- und Bezirksmeisterschaften. (8.10.2022)
- | Mindestnenn gelder: | Land | Bezirk |
|-------------------------------|---------|---------|
| 40/60/120 Schuss Bewerbe | € 18,-- | € 10,-- |
| Jugend, Jungs ch. u. Junioren | € 9,- | € 5,-- |
| Mannschaften | € 20,-- | € 10,-- |
| Vorderlader | € 25,-- | € 14,-- |
| SGKP | € 28,-- | € 21,-- |
| FFWGK/PPC 1500 | € 25,-- | € 14,-- |
- AI 12. Der LSV beschickt keine internationalen Bewerbe und übernimmt auch keine Aufgaben, die dem ÖSB zustehen. Ausnahmen gibt es nur auf Beschluss der EVL. (13.03.1999).
- AI 13. Bei allen Landes- und Bezirksbewerben kann nur mit gültigem Schützenpass teilgenommen werden. Ausnahmen: Gruppe D der Sportpistolenliga und alle Jugendbewerbe; hier genügt die grüne Karte. Am Bewerb Schützennadel kann jeder teilnehmen. (13.03.1999) (25.09.2010)
- AI 14. Erhöhung der Gebühr für Ausstellung des Schützenpasses auf € 20,- ab 29. 2. 2020
- AI 15. Erhöhung des Jahres – Mitgliedbeitrages des LSV-NÖ von € 15,- auf 16,- und Jugend A, Jugend 1, Jugend 2, von € 7,50 auf € 8,- mit Wirkung ab 01.01.2019. Die Erhöhung wiederholt sich automatisch nach 2 Jahren um jeweils € 1,- (07.04.2018)
- AI 16. Dem Landesschriftführer und/oder Webmaster wird die Möglichkeit zur alljährlichen Abrechnung der anfallenden Kosten für die Betreuung der Homepage des LSV-NÖ eingeräumt. (07.04.2001)
- AI 17. Stundensätze neu für Instruktoren und Trainer (3.5.2021).
- | | |
|--------------|---------|
| Instruktoren | € 30,-- |
| Trainer | € 50,-- |
- AI 18. Ab 2004 ist für eine Startberechtigung für verschiedene Vereine des LSVNÖ zur Teilnahme an Landesbewerben für jeden dieser Vereine ein eigener Schützenpass notwendig. (22.03.2003)
- AI 19. Kilometergeld und Verpflegungskostenzuschuss (Taggeld)
- Kilometergeld: ab 01.01.2006:
- | | | |
|-----------------------|--------|---------------------------|
| Letztverbraucherliste | € 0,15 | + Taggeld |
| Verbraucherliste | € 0,28 | kein Taggeld (25.02.2006) |
- Verpflegungskostenzuschuss (Taggeld) € 25,- je Tag (06.09.2014)
- AI 20. Errichtung eines Leistungszentrums Jugend/Junioren beim HSV St. Pölten. (11.02.2012)
- AI 21. Aufnahme der Disziplin Ordonanzwaffen in die NÖLSCHO. (25.02.2012)
- AI 22. Bei Bewerben des LSVNÖ dürfen Senioren 3 und 3A Schützen Straßenkleidung tragen. (10.03.2018)

AI 23. Umbenennungen der Bezirksschützenbünde: (31.01.2015)

1. Bezirksschützenbund Waldviertel
2. Bezirksschützenbund Weinviertel
3. Bezirksschützenbund Thermenregion
4. Bezirksschützenbund Traisental
5. Bezirksschützenbund Ötscherland
6. Bezirksschützenbund Alpenland

AI 24. Aufnahme der Disziplin Sportliches Selbstladegewehr in die NÖLSCHO. (07.04.2018)

Zur Durchführung durch die Landessportleiter:

- Ls 1. In allen Klassen besteht eine Mannschaft aus 3 Startern, ausgenommen VL. (10.09.1983)
- Ls 2. Unentschiedenheitsregelung bei Fernwettkämpfen: ringgleich = unentschieden. (08.04.1989)
- Ls 3. Änderungen von bestehenden Wettkämpfen sind dem LSR zur Genehmigung vorzulegen.
- Ls 4. Alle Ausschreibungen sind vor ihrer Aussendung dem LOSM vorzulegen. (25.07.1992)
- Ls 5. Finale gibt es nur in Bewerbungen und Klassen wie in den ISSF Regeln vorgesehen. (13.12.1997).
- Ls 6. Ein Zusammenziehen von Klassen in den Ausschreibungen ist möglich und wünschenswert. (13.12.1997)
- Ls 7. Ausgeschriebene Klassen können nicht zusammengezogen oder geteilt werden. (13.12.1997)
- Ls 8. Einführung einer Männerklasse mit 40 Schuss bei LG und LP. (13.12.1997) Beschluss für LG aufgehoben (13.10.2018)
- Ls 9. Bei Landesschützenratssitzungen, Budgetsitzungen und Mitgliederversammlungen sind von den Sportleitern nur Kurzberichte (ohne Ergebnisse) vorzutragen. Ausführliche Berichte mit Ergebnissen sind dem Protokoll beizulegen. (13.12.1997)
- Ls 10. Einführung des Bewerbes LP 5. (13.12.1997)
- Ls 11. Jede Landesmeisterschaft muss vom zuständigen LSpL durchgeführt werden. Sollte dieser verhindert sein, so vertritt ihn ein Mitglied der Verbandsleitung. Alle anderen Landesbewerbe können an geeignete Vereine vergeben werden, wobei auch hier die Einhaltung der geltenden Vorschriften gewährleistet sein muss. Alle Landesbewerbe liegen in der Verantwortung des jeweiligen LSpL. (13.12.1998)
- Ls 12. Schützen müssen beim Wettkampf anwesend sein. Ein Werten von Ergebnissen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten geschossen werden, ist nur bei Rundenwettkämpfen zulässig. In Ausnahmefällen können auch Ergebnisse von Schützen für Rundenwettkämpfe anerkannt werden, die zur gleichen Zeit bei Bewerbungen oder Trainingskursen erzielt werden, zu denen der ÖSB einberufen hat. (13.03.1999)
- Ls 13. Von allen LSpL sind mit Beginn der Saison (spätestens 1. Oktober) in Abstimmung mit der Verbandsleitung die genauen Qualifikationsrichtlinien zur Teilnahme an den ÖSTM/ÖM auf der Homepage des LSVNÖ zu veröffentlichen. (8.10.2022)
- Ls 14. Alle Mitarbeiter erhalten bei Landesbewerben einen Fahrtkostenzuschuss (Km-Geld: Kilometerrundung bei Gesamtkilometern bis 4 km hinunter, ab 5 km hinauf) und einen Verpflegungskostenzuschuss (Taggeld). Einheitliche Regelung für alle Landesveranstaltungen aller Waffengattungen. (25.09.2010)
- Ls 15. Wenn von einem LSpL zu einem Wettkampf eine Gemeinschaftsfahrt mit Bus oder Bahn organisiert wird, erhalten die Schützen außer dem Kilometergeld zum Treffpunkt keine Fahrtkostenvergütung. Auch Schützen, die selbst zum Wettkampfort fahren, erhalten keine Fahrtkostenvergütung. (8.10.2022)
- Ls 16. Bei Einberufungen zu Bewerbungen des LSVNÖ übernimmt dieser für alle Personen die Standgebühren. Für alle Klassen wird weder Tag- noch Km- Geld bezahlt. (8.10.2022)
- Ls 17. Für jede teilnehmende Person wird bei den ÖSTM/ÖM das Startgeld vom LSVNÖ bezahlt. Für alle Klassen wird laut Qualifikationsrichtlinien Verpflegungskostenzuschuss (Taggeld) und Km-Geld bezahlt.

- Ls 18. Bei allen Ausschreibungen von Bewerbungen ist darauf hinzuweisen: „Geschossen wird nach ISSF (IAU, MLAIC), ÖSchO und nach der NÖLSCHO!“ (8.10.2022)
Hinweis/Zusatz auf allen künftigen Ausschreibungen zur Absicherung der Konformität:
„Für alle Details, die in dieser Ausschreibung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der ISSF-Regeln (IAU, MLAIC), ÖSchO und der NÖLSCHO.“
- Ls 19. Um einen Jahresabschluss zu ermöglichen, sind vom LSpL folgende Termine einzuhalten:
- bis 15.9. alle Bewerbe abgeschlossen
 - bis 31.12. alle Abrechnungen beim LV Kassier (20.09.2003)
 - bis 31.12. alle Berichte LSpL beim LOSM (20.09.2003)
- Ls 20. Klasseneinteilung in der Disziplin CAS. (10.10.2009) – s. NÖLSCHO.
- Ls 21. Aufnahme der Klasse Senioren 3 in der Disziplin FFW-GK. (25.09.2010) – s. NÖLSCHO.
- Ls 22. Landesmeisterschaften für Luftwaffen werden ab 2015 nur auf elektronischen Anlagen geschossen. (01.02.2014)

Zur Durchführung durch die Vereine:

- Ve 1. Jeder Verein muss als Schützenverein bei der Behörde gemeldet sein, er muss sich an den Meisterschaften beteiligen. (8.10.1977)
- Ve 2. Jeder Vereinsfunktionär muss einen gültigen NÖ-Schützenpass besitzen. (15.4.1978)
- Ve 3. Wenn ein Verein seinen Namen ändert und dadurch bei der Bezirkshauptmannschaft eine Änderung der Satzungen notwendig ist, wird dieser Verein als neuer Verein gewertet und es müssen die Schützenpässe umgeschrieben werden. (7.10.1978)